

# Antrag auf Zurich Begräbniskostenvorsorge

## Klassische Lebensversicherung – Lebenslange Ablebensversicherung

---

### Angaben zum Antragsteller/ Versicherungsnehmer

 Frau Herr selbstständig unselbstständig

---

 Name

---

 Titel

---

 Vorname

---

 Staatsbürgerschaft(en)

---

 Hauptwohnsitz (Straße/Hausnummer)

---

 Land/PLZ/Ort

---

 Geburtsdatum

---

 Geburtsort (Ort/Land)

---

 Telefon

---

 E-Mail

---

 Beruf

**ACHTUNG:** Falls Staatsbürgerschaft nicht EU/EWR-Land, bitte eine leserliche Kopie eines Reisepasses oder Personalausweises, eine Kopie des Meldezettels und der Aufenthaltsbewilligung dem Antrag beilegen.

- Sind Sie US-Kontoinhaber?  Ja  Nein
- Sind Sie Besitzer einer Greencard?  Ja  Nein
- Halten Sie sich mindestens 60 Tage im Jahr am oben angegebenen Wohnsitz auf?  Ja  Nein
- Falls Sie sich weniger als 60 Tage im Jahr am oben angegebenen Wohnsitz aufhalten:  
Wählen Sie ausdrücklich die Anwendung des österreichischen Rechts?  
(siehe Erklärung unter „Wichtige Erklärungen und Informationen/ Geltendes Recht/ Absatz 2 oder 3“)  Ja  Nein
- Erfolgt der Abschluss des Antrages auf fremde Rechnung bzw. in fremdem Auftrag als Treuhänder?\*  Ja  Nein
- Erfolgt der Abschluss des Antrages als PEP?  
(siehe Erklärung unter „Wichtige Erklärungen und Informationen/ Verpflichtungen als politisch exponierte Person, deren Familienmitglied oder nahe stehende Person“)  Ja  Nein

\*Falls zutreffend ist zusätzlich die Erklärung „Schriftliche Offenlegung des Treugebers und Treuhändererklärung“ abzugeben (abrufbar für unsere Berater im KSS unter „Texte/Formular/Life Formulare Allgemein“ und im Maklernetz unter „Download/Dokumente“ Dokumenten-Art „Formular“). Sie sind verpflichtet diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben.

### Angaben zu Ausweisdaten

 Personalausweis Führerschein Reisepass

---

 Reisepass- /Personalausweis- /Führerscheinnummer

---

 Ausstellende Behörde

---

 Ausstellungsdatum

---

 Ablaufdatum

## Angaben zur versicherten Person

Versicherungsnehmer  Frau  Herr

Name

Titel

Vorname

Staatsbürgerschaft(en)

Hauptwohnsitz (Straße/Hausnummer)

Land/PLZ/Ort

Geburtsdatum

Beruf

Telefon

E-Mail

**ACHTUNG:** Wenn der Versicherungsnehmer und die versicherte Person unterschiedlich sind, hat die versicherte Person bei Ableben des Versicherungsnehmers die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag zu übernehmen. Im Ablebensfall des Versicherungsnehmers wird die versicherte Person diesbezüglich kontaktiert.

## Angaben zum Bezugsrecht im Ablebensfall

Versicherungsnehmer  Frau  Herr

Frau  Herr

Im Vorsterbefall

Zuname

Zuname

Vorname und Titel

Vorname und Titel

Geburtsdatum

Geburtsdatum

Hauptwohnsitz (Straße/Hausnummer)

Hauptwohnsitz (Straße/Hausnummer)

Land/PLZ/Ort

Land/PLZ/Ort

**ACHTUNG:** Fehlt das Bezugsrecht, dann gelten die Erben als bezugsberechtigt.

## Angaben zu Vertragsdaten

### Tarif:

Lfd. Prämie VLP100  Einmalprämie VLEP100

**ACHTUNG:** Bei Einmalerlägen ist für 4% Versicherungssteuer eine Laufzeit von mindestens 15 Jahren, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet haben von mindestens 10 Jahren ab Antragsannahme erforderlich.

**Versicherungsbeginn:**    |   |

Jahr Monat Tag

**Versicherungsdauer:** Lebenslang

**Prämienzahlungsdauer:** \_\_\_\_\_ Jahre

Mindestens 5 bis maximal 25 Jahre bis zum Endalter 75 Jahre möglich – wenn nichts angegeben, werden 15 Jahre angenommen.

Bitte beachten Sie, dass bei der Konstellation einer abweichenden Prämienzahlungsdauer unter 15 Jahren ein allfälliger Rückkauf innerhalb der Prämienzahlungsdauer zu einer Nachversteuerung von 7% Versicherungssteuer führt, da keine laufende, im Wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung über die Laufzeit von 15 Jahren ab Versicherungsbeginn gegeben ist.

### Versicherungssumme für den Ablebensfall nach dem 3. Versicherungsjahr:

EUR 7.500,-  EUR 15.000,-  EUR \_\_\_\_\_ (max. EUR 30.000,-)

Die Versicherungssumme wird mit einem garantierten Rechnungszins von 0,000% p.a. berechnet. Für Tarif VL gilt: Bei Ableben der versicherten Person leisten wir innerhalb der ersten drei Jahre ab Versicherungsbeginn die Summe der bis dahin einbezahlten Prämien abzüglich Versicherungssteuer und Prämienanteile für Zusatzversicherungen. Im Fall des Ablebens der versicherten Person nach dem 3. Versicherungsjahr wird die für den Ablebensfall vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich bereits angesammelter Gewinnbeteiligung fällig. Bei Ableben der versicherten Person infolge Unfalls während der Laufzeit leisten wir die für den Ablebensfall vereinbarte Versicherungssumme (siehe die oben angeführte Summe unter „Versicherungssumme für den Ablebensfall nach dem 3. Versicherungsjahr“).

Siehe Details zum Produkt und Versicherungsleistung unter „Wichtige Erklärungen und Informationen“.

### Inkassoart:

- SEPA-Lastschrift (Einzugsermächtigung)  Laufende schriftliche Zahlungsaufforderung (nicht bei monatlicher Zahlungsweise)  
(Siehe auch den Punkt Prämienzahlung/Gebühren/Aufwandersatz unter „Wichtige Erklärungen und Informationen“.)

**Polizzenversand:**

- Versicherungsnehmer  Berater (nur bei Makler) \_\_\_\_\_
- Kopien an: \_\_\_\_\_

**Prämien je Zahlungsweise:**

- Prämie Einmalzahlung (Mindestprämie EUR 2.500,-)  
(inkl. 4% Versicherungssteuer)
- Prämie laufend / monatlich (Mindestprämie EUR 25,-)  
(inkl. 4% Versicherungssteuer, 2,0% Unterjährigkeitszuschlag)  
(Bei Unterschreitung der Mindestprämie wird die Zahlart auf vierteljährlich geändert.)
- Prämie laufend / vierteljährlich  
(inkl. 4% Versicherungssteuer, 1,5% Unterjährigkeitszuschlag)
- Prämie laufend / halbjährlich  
(inkl. 4% Versicherungssteuer, 1,0% Unterjährigkeitszuschlag)
- Prämie laufend / jährlich  
(inkl. 4% Versicherungssteuer)

**Prämienanteil inkl. Versicherungssteuer**

EUR \_\_\_\_\_

EUR \_\_\_\_\_

EUR \_\_\_\_\_

EUR \_\_\_\_\_

EUR \_\_\_\_\_

EUR \_\_\_\_\_

**Gesamtprämie** (inkl. Versicherungssteuer und über die Vertragslaufzeit)

EUR \_\_\_\_\_

**ACHTUNG:**

Aufgrund der Anforderungen der Geldwäscheprävention ist eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises, wie z. B. ein gültiger Führerschein, Reisepass oder Personalausweis, des Versicherungsnehmers notwendig.

**Allgemeine Fragen**

Allgemeine Fragen an die versicherte Person und Inhalt der von dem Antragsteller/ dem Versicherungsnehmer übernommenen Verantwortung.

Die Antragsfragen sind vollständig zu beantworten. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Versicherungsgesellschaft vom Versicherungsvertrag zu-rücktreten bzw. die Leistung verweigern kann, wenn bei Beantwortung der Antragsfragen etwas verschwiegen worden ist oder falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind. Wissen und Verhalten der zu versichernden Person(en) stehen dem des Antragstellers/ Versiche-rungsnehmers gleich. Bitte geben Sie daher sämtliche Ihnen bekannte Umstände, die für die Übernahme des Risikos durch Zurich relevant sind, insbesondere jedoch zu den nachstehenden Fragen an, auch wenn Sie ihnen nur geringe Bedeutung beimessen.

**Diese Fragen beziehen sich auf die versicherte Person.**

1. Bestehen Lebens-/Berufsunfähigkeits-/Unfallversicherungen bei der Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft?  Ja  Nein
- Werden diese fortgesetzt?  Ja  Nein
  - Wie hoch ist der Versicherungsschutz aus den bisherigen Verträgen bei Zurich?  
Höhe? \_\_\_\_\_ Polizzennummer(n)? \_\_\_\_\_
2. Bestehen Lebens-/Berufsunfähigkeits-/Unfallversicherungen bei anderen Versicherungsunternehmen?  Ja  Nein
- Werden diese fortgesetzt?  Ja  Nein
  - Wie hoch ist der Versicherungsschutz aus den bisherigen Verträgen bei anderen Versicherungsunternehmen?  
Höhe? \_\_\_\_\_ Name Versicherungsunternehmen? \_\_\_\_\_

**ACHTUNG:** Bei Zusatzversicherungen mit Gesundheitsprüfung (z.B. Berufsunfähigkeitszusatzversicherung) ist eine Ergänzung des Gesundheitsfragebo-gens (Fragen an die versicherte Person) notwendig.

# Wichtige Erklärungen und Informationen

## Versicherungsbedingungen

Es gelten die dem Tarif zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen. Diese erhalten Sie zusammen mit der Versicherungsurkunde, auf Wunsch jedoch früher.

VL: Anlage VB 604 und Anlage AVB 144 (AVB 2019/3)

VLE: Anlage VB 608 und Anlage AVB 144 (AVB 2019/3)

## Vertragsprache

Jegliche Kommunikation im Zusammenhang mit diesem Antrag, dem Versicherungsvertrag sowie den Versicherungsbedingungen insgesamt wird in der deutschen Sprache abgehalten. Fremdsprachige Anbringen und Urkunden aller Art sind dem Versicherer auf Verlangen in fachkundiger deutschsprachiger beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

## Produkt und Versicherungsleistung

Beim Produkt „Zürich Begräbniskostenvorsorge“ handelt es sich um eine lebenslange Ablebensversicherung in der klassischen Lebensversicherung. Die klassische Lebensversicherung bietet garantierte Mindestleistungen bei Ableben und bei Kündigung, die sich durch die Gewinnbeteiligung erhöhen können. Die Veranlagung erfolgt im klassischen Deckungsstock für alle Versicherungsverträge gemeinsam. Das Veranlagungsrisiko trägt der Versicherer. Diese lebenslange klassische Lebensversicherung bietet Versicherungsleistungen bei Ableben während der lebenslangen Versicherungsdauer.

VLE: Bei Ableben der versicherten Person wird die für den Ablebensfall vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich bereits angesammelter Gewinnbeteiligungen fällig.

VL: Bei Ableben der versicherten Person leisten wir innerhalb der ersten drei Jahre ab Versicherungsbeginn die Summe der bis dahin einbezahlten Prämien abzüglich Versicherungssteuer und Prämienanteile für Zusatzversicherungen. Im Fall des Ablebens der versicherten Person nach dem 3. Versicherungsjahr wird die für den Ablebensfall vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich bereits angesammelter Gewinnbeteiligung fällig. Bei Ableben der versicherten Person infolge Unfalls während der Laufzeit leisten wir die für den Ablebensfall vereinbarte Versicherungssumme (siehe die oben angeführte Summe unter „Versicherungssumme für den Ablebensfall nach dem 3. Versicherungsjahr“). Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

## Vertragspartner, Rechtsstellung des Beraters/ Versicherungsmaklers

Vertragspartner ist die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Leopold-Ungar-Platz 2, 1190 Wien.

Die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft ist ein gemäß dem österreichischen Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) konzessioniertes Versicherungsunternehmen. Die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft bietet dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des gegenständlichen Versicherungsvertrages Beratung durch Außendienstmitarbeiter an.

Bei Durchführung einer Beratung durch die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft berät Sie unser Berater in seiner Eigenschaft als Angestellter im Versicherungsaußendienst der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft.

### Befugnisse des Beraters

Der Berater\* ist bevollmächtigt, schriftliche Anträge auf Abschluss sowie Verlängerung oder Abänderung von Versicherungsverträgen in geschriebener Form entgegenzunehmen, sowie die vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsurkunde auszuhändigen. Der Berater darf über die Erheblichkeit von Antragsfragen oder Erkrankungen keine verbindlichen Erklärungen abgeben. Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei einer anderen Gesellschaft, ist für den Antragsteller (den Versicherungsnehmer) im Allgemeinen unzumutbar und für beide Versicherungsgesellschaften unerwünscht.

\* Berater: "Berater" bezeichnet Außendienstmitarbeiter des Versicherers, selbständige Agenten und Versicherungsmakler gleichermaßen und lässt keinerlei Rückschlüsse darauf zu, ob die solcherart bezeichnete Person vom Versicherer oder vom Versicherungsnehmer mit der Vermittlung, dem Abschluss oder der Betreuung des Versicherungsvertrages/ des Versicherungsverhältnisses beauftragt wurde. Soweit daher (auch) Versicherungsmakler als "Berater" bezeichnet werden, bringt dies keinerlei Beauftragung oder Bevollmächtigung von Seiten des Versicherers zum Ausdruck, sondern allein den Umstand, dass der vom Versicherungsnehmer beauftragte Versicherungsmakler als Anlaufstelle für das Versicherungsverhältnis betreffende Fragen zur Verfügung steht, wie dies dem gesetzlichen Pflichtenkreis des Versicherungsmaklers gemäß § 28 Ziffer 6 und Ziffer 7 Maklergesetz entspricht.

### Vollständigkeit der Vertragserklärung

Sie, sowie die unterzeichnende(n) Person(en), bestätigen ausdrücklich, dass die Antragstellung nur im Rahmen dieses schriftlichen Antrags erfolgt und mit dem Berater keine sonstigen Abreden und Vereinbarungen, insbesondere keine mündlicher Art, getroffen wurden.

### Bindefrist

Sie sind an Ihren Antrag sechs Wochen gebunden. Die Frist beginnt am Tag der Antragstellung, bei einer Versicherung mit ärztlicher Untersuchung jedoch erst mit dem Tag der Untersuchung.

## Geltendes Recht

1. Sofern das zu versichernde Risiko zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Österreich belegen ist, gilt für den vorliegenden Versicherungsvertrag österreichisches Recht. In diesem Fall besteht keine Rechtswahlmöglichkeit.
2. Sofern das versicherungsvertragliche Schuldverhältnis – im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 593/2008 vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht – eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweist, können die Vertragsparteien das auf den Versicherungsvertrag anwendbare Recht nach Maßgabe des Art. 7 Abs 3. und 4 dieser Verordnung wählen. In diesem Fall schlägt Zürich die Anwendung österreichischen Rechts vor. Kommt über diese Rechtswahl keine wirksame Vereinbarung zustande, so gilt für den Versicherungsvertrag - ausgenommen Fälle der Pflichtversicherung - das Recht jenes Staates, in welchem das zu versichernde Risiko zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses belegen ist. Für Pflichtversicherungen gilt Art 7 Abs 4. der Verordnung. Die Belegenheit des zu versichernden Risikos wird gemäß § 5 Z 20 VAG 2016 bestimmt.

3. Sofern das versicherungsvertragliche Schuldverhältnis – außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) 593/2008 vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht – eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweist, bestimmt sich das anzuwendende Recht nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes. Im Falle einer Rechtswahlmöglichkeit, schlägt Zurich die Anwendung des österreichischen Rechts vor.

## Allgemeine Steuerregelungen für Ihren Versicherungsvertrag

Diese Angaben entsprechen den steuerlichen Bestimmungen (Stand 10/2018), die durch zukünftige Novellierungen der Steuergesetze geändert werden können. Die konkrete abgabenrechtliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des Versicherungsnehmers ab. Sie kann - z.B. infolge Änderung der steuerlichen Vorschriften - Änderungen unterworfen sein.

### Versicherungssteuer

Die Prämien (Versicherungsentgelt) Ihrer Lebensversicherung unterliegen einer 4%-igen Versicherungssteuer.

Allerdings bei Kapitalversicherungen einschließlich fondsgebundener Lebensversicherungen gegen Einmalprämie beträgt die Versicherungssteuer 11% (statt 4%) des Versicherungsentgelts, wenn eine Höchstlaufzeit von weniger als 15 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart wird. Die angeführten 15 Jahre verkürzen sich auf 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben. Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, gilt das Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres nur für die versicherten Personen.

Bei Lebensversicherungen unterliegt das gezahlte Versicherungsentgelt nachträglich einer weiteren Steuer von 7%, wenn:

- das Versicherungsverhältnis in welcher Weise immer in eine Versicherung gegen Einmalprämie (wie oben angeführt) verändert wird; im Fall einer Prämienfreistellung gilt dies nur dann, wenn sie innerhalb von drei Jahren ab Vertragsabschluss auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erfolgt;
- bei einem Versicherungsverhältnis gegen Einmalprämie oder bei dem innerhalb von drei Jahren ab Vertragsabschluss eine Prämienfreistellung auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erfolgt,
  - im Fall einer Kapitalversicherung einschließlich fondsgebundener Lebensversicherung oder einer Rentenversicherung vor Ablauf von 15 Jahren (bzw. 10 Jahren, unter oben genannten Bedingungen) ein Rückkauf erfolgt und die Versicherung einer 4%-igen Versicherungssteuer unterlegen hat.
  - im Fall einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlungen vor Ablauf von 15 Jahren (bzw. 10 Jahren, unter oben genannten Bedingungen) vereinbart ist, diese mit einer Kapitalzahlung abgefunden wird.

Als Prämienfreistellung gilt für die Frage der Versicherungssteuerpflicht gemäß den oben angeführten Sachverhalten jede Nichtbezahlung der Prämie, es sei denn, die Nichtbezahlung betrifft ein Versicherungsverhältnis, bei dem der Arbeitgeber Prämien im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge für seine Arbeitnehmer auf der Grundlage eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer zwischen ihm und einem Arbeitnehmer abgeschlossenen Vereinbarung leistet. Prämienherabsetzungen sind wie Prämienfreistellungen zu beurteilen, wenn sie mehr als 50% des vereinbarten laufenden Versicherungsentgeltes umfassen.

Für die Frage der Versicherungssteuerpflicht gilt jede Erhöhung einer Versicherungssumme im Rahmen eines bestehenden Vertrages, der dem 4%-igen Steuersatz unterliegt, auf insgesamt mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme gegen eine nicht laufende, im Wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung als selbstständiger Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages. Wird das Zweifache der Versicherungssumme erst nach mehrmaligen Aufstockungen überschritten, so unterliegt das gezahlte Versicherungsentgelt für die vorangegangenen Aufstockungen nachträglich einer weiteren Versicherungssteuer von 7%.

### Erbschafts- oder Schenkungssteuer

Der Erwerb einer Versicherungsleistung durch Erbschaft oder Schenkung unterliegt für Erwerbsvorgänge nach dem 31.7.2008 keiner Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Der Versicherer ist verpflichtet, Auszahlungen, wenn sie nicht an den Versicherungsnehmer erfolgen, an das Finanzamt zu melden. Versicherungsnehmer (Geschenkgeber) und Erwerber von Schenkungen können daneben gemäß § 121a Bundesabgabenordnung selbst meldepflichtig sein.

### Kapitalertragssteuer

Ihre Lebensversicherung ist kapitalertragssteuerfrei.

### Einkommensteuer (Leistung an den Versicherungsnehmer)

Eine Besteuerung von Rentenleistungen erfolgt erst, wenn die Rentenleistungen den kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung übersteigen. Leistungen aus kapitalansparenden Tarifen sind steuerfrei.

Bei Versicherungen gegen Einmalprämie mit einer Höchstlaufzeit von weniger als 15 Jahren ab Vertragsabschluss (bzw. 10 Jahren wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben) wird die Differenz zwischen der eingezahlten Prämie und der Versicherungsleistung in folgenden Fällen besteuert:

- Erlebens- oder des Rückkaufs einer auf den Er- oder Er- und Ablebensfall abgeschlossenen Kapitalversicherung einschließlich einer fondsgebundenen Lebensversicherung,
- Kapitalabfindung oder des Rückkaufs einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlungen vor Ablauf von 10 bzw. 15 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist.

## Gewinnbeteiligung

Zurich trifft zur Kalkulation der versicherten Risiken Annahmen u.a. über zukünftig zu erbringende Versicherungsleistungen, zukünftig mit dem Abschluss und der Verwaltung der Versicherungsverträge verbundenen Kosten und zukünftig aus Kapitalanlagen erzielbare Erträge. In dem Ausmaß, in dem die realen Verhältnisse günstiger sind als die getroffenen Annahmen (z. B. die Anzahl der Sterbefälle bzw. die Summe der Versicherungsleistungen – sog. „Sterblichkeit“ – geringer ist als aufgrund der statistischen Grundlagen anzunehmen war) entsteht Gewinn. Naturgemäß nimmt die Sicherheit von Prognosen mit wachsendem zeitlichen Abstand von der Gegenwart ab, weshalb wir die von uns getroffenen Annahmen entsprechend vorsichtig treffen, um die Erfüllbarkeit unseres Leistungsversprechens zu gewährleisten. Ihre Lebensversicherung ist an dem erzielten Gewinn, der jeweils im Rahmen des Jahresabschlusses von Zurich festgestellt wird, beteiligt.

Die Ermittlung der Gewinnbeteiligung erfolgt gemäß Gewinnbeteiligungs-Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuordnung des Gewinnes zu Ihrer Lebensversicherung erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, die mehrere Versicherungen einer Tarifgeneration rechnerisch zusammenfassen. Der erwirtschaftete Gewinn wird entsprechend den bei der Aufsichtsbehörde vorliegenden Gewinnplänen errechnet und zugeteilt. Der für Ihre Lebensversicherung maßgebliche Abrechnungsverband ist nachstehend angeführt.

Da die Gewinne erst in der Zukunft erwirtschaftet werden können und auch ausbleiben können, besteht kein Anspruch auf Gewinnanteile in einem bestimmten Mindestausmaß. Der Anteil des Gewinns, der auf Ihre Lebensversicherung entfällt, besteht aus dem Zinsgewinnanteil und bei Tarifen mit laufender Prämienzahlung dem Zusatzgewinnanteil. Bei Tarifen mit laufender Prämienzahlung: Die Zuteilung des Zinsgewinnanteiles erfolgt jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des dritten Versicherungsjahres. Die Zuteilung des Zusatzgewinnanteiles erfolgt jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des dritten Versicherungsjahres. Er wird gutgeschrieben, solange die Prämien voll bezahlt werden. Bei Tarifen mit lebenslanger Versicherungsdauer werden die Gewinnanteile verzinslich angesammelt und zugleich mit der Ablebensleistung fällig.

Die Ihrem Vertrag bereits gutgeschriebenen Gewinnanteile werden wir Ihnen jährlich mitteilen. Bis zur erstmaligen Zuteilung eines Zins- bzw. Zusatzgewinnanteiles (zu Beginn des dritten Versicherungsjahres) werden wir Ihnen abweichend von § 253 Versicherungsaufsichtsgesetz keine Gewinnbeteiligungsmittel zusenden. Wenn wir Ihnen darüber hinaus noch weitere Zahlen über die Gewinnbeteiligung bekannt geben (z.B. zum Ablauf des Versicherungsvertrages), beruht unsere Berechnung auf einer Hochrechnung der künftigen Überschüsse auf der Basis des aktuellen Gewinnanteilssatzes zum Zeitpunkt der Berechnung. Da die Gewinne erst in der Zukunft erwirtschaftet werden können und auch ausbleiben können, sind solche Zahlenangaben unverbindlich, worauf wir Sie jedenfalls hinweisen. Da die Höhe der angegebenen Gewinnbeteiligung eine Hochrechnung auf Grundlage der aktuell erzielten Gewinnbeteiligung ist, kann die tatsächlich erzielte Gewinnbeteiligung höher oder niedriger als die angegebene sein. Die tatsächlich erzielte Gewinnbeteiligung ist von den Überschüssen des veranlagten Vermögens sowie dem künftigen Risiko- und Kostenverlauf abhängig. Sie wird nach den rechtlichen Bestimmungen ermittelt. Die angeführten Zahlenangaben sind daher unverbindlich. Näheres zur Gewinnbeteiligung können Sie den Versicherungsbedingungen (siehe auch unter „Versicherungsbedingungen“) entnehmen.

## Vermögenssicherung/ Prämie und Kostenbeiträge

### Vermögenssicherung, Prämie und Kostenbeiträge:

Die mit Ihnen vereinbarte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die mit dem Abschluss und der Verwaltung Ihrer Versicherung verbundenen Kostenbeiträge (Kostenprämie), die zur Deckung des Ablebensrisikos verbundenen Kostenbeiträge („Risikoprämie“) vergleiche nachstehend 1, 2 und 3 – sowie einen Unterjährigkeitszuschlag (Höhe siehe unter „Vertragsdaten“) sowie die sogenannte Sparprämie.

Aus Ansammlung und Veranlagung der Sparprämie baut sich das Vermögen Ihrer Lebensversicherung auf. Die Sparprämie wird mit dem garantierten Rechnungszins („Garantiezins“ – Höhe siehe unter „Vertragsdaten“) verzinst. Auf über den Garantiezins hinausgehende Anlageerträge erwirbt der Versicherungsnehmer Anspruch im Rahmen der Gewinnbeteiligung („Kapitalanlageergebnis“). Der Versicherer hat Sparprämie, Zinsen aus dem garantierten Rechnungszins und zugewiesene Gewinnbeteiligung („Deckungserfordernis“) durch ausgewählte Vermögenswerte abzusichern („Deckungsstock“). Dieser Deckungsstock ist gesondert vom übrigen Vermögen des Versicherers zu verwalten. Der Deckungsstock wird von einem Treuhänder überwacht, der durch die FMA bestellt wird. Die Exekutionen auf Vermögenswerte des Deckungsstockes ist für Gläubiger des Versicherers, die nicht Versicherungsnehmer der Lebensversicherung sind, gesetzlich ausgeschlossen, ferner bildet der Deckungsstock in der Insolvenz des Versicherers eine Sondermasse, die ausschließlich den Versicherungsnehmern der Lebensversicherung zu Gute kommt. Alle relevanten Angaben über die Finanzlage von Zurich finden Sie auf unserer Homepage unter [www.zurich.at](http://www.zurich.at) im Abschnitt „Über uns“ bei den jährlichen „Geschäftsberichten“ und in den zusätzlich ab 2017 zu veröffentlichenden Solvenzberichten.

### 1. Gilt für Verträge mit laufender Prämienzahlung

Abschlusskosten sind alle mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen Kosten, z.B. die Kosten für Vermittlung, Beratung, Anforderung von Gesundheitsauskünften und ärztlichen Attesten. Die Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig und betragen einmalig 5,000% der mit Ihnen vereinbarten Prämiensumme exklusive Versicherungssteuer sowie etwaiger Zusatzversicherungsprämien.

#### Gilt für Verträge mit Einmalprämie

Abschlusskosten sind alle mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen Kosten, z.B. die Kosten für Vermittlung, Beratung, Anforderung von Gesundheitsauskünften und ärztlichen Attesten. Die Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig und betragen einmalig 5,000% der mit Ihnen vereinbarten Prämiensumme (Versicherungsprämie exklusive Versicherungssteuer sowie exklusive Prämienanteile für Zusatzversicherungen).

### 2. Gilt für Verträge mit laufender Prämienzahlung

Die jährlichen Verwaltungskosten sind die mit der laufenden Verwaltung einer Versicherung verbundenen Kosten, z.B. die Kosten für Inkasso und Verbuchung der Prämie. Diese betragen bei prämienschuldigen Verträgen 0,075% der prämienschuldigen Versicherungssumme für den Ablebensfall zuzüglich 3,00% der Nettoprämie abzüglich vereinbarter Zusatzprämien und Summenrabatte zuzüglich EUR 25,00. Bei prämienschuldigen Verträgen betragen die jährlichen Verwaltungskosten 0,200% der prämienschuldigen Versicherungssumme für den Ablebensfall. Die Verwaltungskosten werden jährlich zu Beginn jedes Versicherungsjahres verrechnet.

#### Gilt für Verträge mit Einmalprämie

Die jährlichen Verwaltungskosten sind die mit der laufenden Verwaltung einer Versicherung verbundenen Kosten und betragen 0,200% der Versicherungssumme für den Ablebensfall abzüglich Prämienrabatt zuzüglich EUR 0,00.

### 3. Die Höhe der Risikoprämie richtet sich nach dem Alter der versicherten Person sowie nach dem Risikokapital.

Das für die Berechnung relevante Alter wird ermittelt, indem ein begonnenes Lebensjahr als voll gerechnet wird, wenn davon am Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres mehr als sechs Monate verfließen sind. Das Risikokapital errechnet sich aus der für den Todesfall vereinbarten Versicherungssumme abzüglich des bis dahin angesparten Deckungskapitals und dient gemeinsam mit dem angesparten Deckungskapital zur Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistung im vorzeitigen Todesfall. Für die Berechnung der jährlichen Risikoprämie wird das Risikokapital mit dem Prämienfaktor, der sich aus der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der dem Tarif zugrunde liegenden Österreichischen allgemeinen modifizierten Sterbetafel 2000/2002 Unisex ableitet, multipliziert. Das Deckungskapital ergibt sich aus der Zuführung der nach Abzug aller Kosten und Risikoprämien übrig bleibenden Sparprämien und deren Verzinsung. Alle Aussagen zur Gewinnbeteiligung beziehen sich immer auf das Deckungskapital und damit nicht auf die gesamte Prämie. Für die Übernahme erhöhter Risiken werden wir Zusatzprämien zur Versicherungsprämie mit Ihnen vereinbaren.



## Prämienzahlung/ Gebühren/ Aufwandsatz

1. Sie haben die vereinbarte Prämie inklusive Versicherungssteuer kostenfrei und rechtzeitig zur vereinbarten Fälligkeit an Zurich zu entrichten. Die Barzahlung der Prämie ist ausgeschlossen. Entsprechend der von Ihnen beantragten Versicherungssparte(n) und vereinbarten Zahlungsweise hat die Zahlung entweder einmalig, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu erfolgen.
2. Bei Erteilung eines Mandates zum SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren) wird Ihr Konto jeweils (wiederkehrend, bzw. bei Einmalprämie einmalig) mit der vereinbarten Prämie zu der mit Ihnen vereinbarten Fälligkeit belastet. Aufgrund des gewählten Versicherungsbeginns kann die Erstprämie von der vereinbarten Prämie abweichen. Wurde eine Indexanpassung der Prämie und / oder Versicherungssumme mit Ihnen vereinbart, wird ihr Konto ab der Wirksamkeit der Anpassung mit der angepassten Zahlung belastet. Sie sind verpflichtet, zeitgerecht für eine entsprechende Bedeckung auf Ihrem Konto zu sorgen. Die Mandatsreferenz sowie die Höhe der Erstprämie werden wir Ihnen bei Annahme dieses Antrags mit Zustellung der Polizze mitteilen.  
  
Sollte die Zahlung infolge mangelnder Kontodeckung fehlschlagen oder ein unberechtigter Widerruf durch Sie erfolgen oder eine Rückbuchung durch das Kreditinstitut erfolgen, werden wir Ihnen die uns in Rechnung gestellten Kosten des Kreditinstituts (= externer Mehraufwand), sowie ein Entgelt für den Bearbeitungsaufwand bei Zurich (= interner Mehraufwand) verrechnen.
3. Bei Prämienzahlung mittels SEPA-Zahlungsanweisung (Erlagschein) wird Ihnen rechtzeitig vor Fälligkeit der Prämie eine Zahlungsaufforderung mit einer, bei Zahlungsaufforderung für mehrere Fälligkeiten einer entsprechenden Anzahl von SEPA-Zahlungsanweisung(en) (Erlagschein(en)) zugesandt. Die Einzahlung von SEPA-Zahlungsanweisungen (Erlagscheinen) ist bis zum Eintritt der Fälligkeit zu veranlassen.
4. Für die Abgeltung unserer Mehraufwendungen, die durch das Verhalten des Versicherungsnehmers veranlasst sind, verrechnen wir angemessene Gebühren. Dies gilt für die Einrichtung bzw. Bearbeitung von Rückweisungen im SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren) im Fall von korrekten ausgeführten Zahlungsaufträgen, von Sperrscheinen gegenüber Banken aufgrund von Vinkulierungen, Verpfändungen oder Abtretungen von Versicherungsforderungen, Gläubigerverständigungen im Zahlungsverzug und Anforderungen von Duplikaten der Versicherungsurkunde in Papierform. Bei Zahlungsverzug gemäß § 38 VersVG (Erstprämie bzw. einmalige Prämie) und § 39 VersVG (Folgeprämie) gelangen die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen (insbesondere Mahngebühren) zur Verrechnung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Gebühren werden mit Vorschreibung zur Bezahlung fällig. Nähere Information zu den Gebühren sowie die Höhe der Gebühren entnehmen Sie bitte dem unter [www.zurich.at/service](http://www.zurich.at/service) für unsere Kunden veröffentlichten und in unseren Geschäftsstellen aufgelegten Gebührenblatt oder Sie können diese jederzeit von uns erfragen. Das zutreffende Gebührenblatt ist integraler Bestandteil des Versicherungsvertrags.
5. Die vereinbarten Gebühren sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die aktuell zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von Zurich angewendete Indexzahl gemäß nachstehender Regelung.

Für Vertragsabschlüsse

- von 1.1. bis 31.3.: Indexzahl, errechnet für den Juni des vorangegangenen Jahres
- von 1.4. bis 30.9.: Indexzahl, errechnet für den Dezember des vorangegangenen Jahres
- von 1.10. bis 31.12.: Indexzahl, errechnet für den Juni des laufenden Jahres.

In der Folge sind die Gebühren jeweils im Verhältnis der Indexzahl zur Bezugsgröße nach oben oder unten neu festzusetzen

- am 1.4. auf Basis Index Dezember des Vorjahrs
- am 1.10. auf Basis Index Juni des laufenden Jahres

Eine kaufmännische Rundung der Gebühren auf ganze Euro-Cent hat zu erfolgen. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Zurich ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne, dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder indexkonforme Gebühren zu verlangen.

6. Abweichend zu Punkt 5 kann Zurich bei Verträgen mit Unternehmern den Gebührenanteil für den internen Mehraufwand unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, etc.) nach billigem Ermessen ändern.
7. Darüber hinausgehende Änderungen der Gebühren müssen zwischen Zurich und Verbrauchern vereinbart werden.
8. In die Prämie ist gemäß § 5 Abs. 1 der für diesen Tarif geltenden Versicherungsbedingungen ein Unterjährigkeitszuschlag eingerechnet (siehe Prämie bei den Vertragsdaten). Der Unterjährigkeitszuschlag ist ein Ausgleich für die gegenüber jährlicher vorschüssiger Zahlung später eintretende Kapitalnutzungsmöglichkeit des Versicherers.

## Kündigung

Sie können Ihren Versicherungsvertrag

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres,
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende,
- frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres

schriftlich ganz oder teilweise kündigen.

## Nähere Informationen zum Rückkauf

Der praktisch wichtigste Rückkaufsfall ist die Kündigung des Versicherungsvertrages durch Sie. Im Rückkaufsfall werden bestehende Prämienrückstände vom Rückkaufswert abgezogen. Nähere Informationen zur Ermittlung des Rückkaufswertes entnehmen Sie bitte dem Tarif zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Wird die kapitalbildende Lebensversicherung innerhalb des ersten Jahres des Versicherungsvertrages durch Rückkauf beendet, werden die rechnungsmäßigen einmaligen Abschlusskosten an den Versicherungsnehmer zurückerstattet und der Versicherungsvermittler (Berater) hat keinen Anspruch auf Provision samt Nebengebühren.

Eine Beendigung zum Schluss der ersten Versicherungsperiode (§ 165 Abs. 1 VersVG) ist noch eine Beendigung innerhalb des ersten Jahres. Bei Rückkauf nach dem ersten Jahr und vor dem Ablauf von 5 Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit wird § 176 Abs. 5 VersVG berücksichtigt.

Das heißt, es werden bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnermäßig einmaligen Abschlusskosten nur anteilig berücksichtigt, was dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Zur abgabenrechtlichen Behandlung des Rückkaufes siehe bitte unter „Allgemeine Steuerregelungen für Ihren Versicherungsvertrag“.

## Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit gekündigt ("rückgekauft") wird. Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der einbezahlten Prämien, sondern errechnet sich nach Abzug der Kosten und Risikoprämien nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Stornoabschlages. Da die Prämien bei Lebensversicherungen zunächst zur Deckung der vorzeitigen Versicherungsfälle, der Abschlusskosten und der Verwaltungskosten verwendet werden, fällt deshalb bei Kündigung der Lebensversicherung ein im Verhältnis zur einbezahlten Prämie niedrigerer Rückkaufswert an. Der Rückkaufswert entspricht dem Deckungskapital vermindert um einen Stornoabschlag gemäß § 176 Abs. 4 VersVG (dieser besagt, dass der Versicherer zu einem Abzug nur dann berechtigt ist, wenn dieser vereinbart und angemessen ist), gerechnet in Prozent des Deckungskapitals. Anhaltspunkte über die Entwicklung der Rückkaufswerte können dem von Ihrem Betreuer übergebenen Datenblatt (siehe Modellrechnungen gemäß Anlage 2 zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Informationspflichten für die Lebensversicherung (LV-InfoV) über die Rückkaufswertentwicklung) entnommen werden.

## Prämienfreistellung (nur bei Tarif VL)

Sie können Ihren Vertrag

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres,
  - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende,
  - frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres
- schriftlich ganz oder teilweise prämienfrei stellen.

Die detaillierte Regelung, sowie in welchen weiteren Fällen die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung erfolgt, entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, die Sie mit der Versicherungsurkunde erhalten. Sie können diese auch vorab von uns anfordern.

Infolge Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung erfolgt die Fortsetzung des Vertrages mit der prämienfreien Summe auf die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit. Die Versicherungssumme für den Ablebensfall wird auf die prämienfreie Summe reduziert, die jeweiligen Rückkaufswerte werden infolge ausbleibender weiterer Prämienzahlungen reduziert. Zur abgabenrechtlichen Behandlung der Prämienfreistellung siehe bitte unter „Allgemeine Steuerregelungen für Ihren Versicherungsvertrag“.

## Information zu Interessenkonflikten bei Versicherungsanlageprodukten gemäß § 135 VAG 2016

Zurich erbringt ihre Dienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden. Durch das Zusammenwirken von verschiedenen Personen bei Erstellung und Vertrieb von Versicherungsprodukten, die jeweils eigene Interessen verfolgen und die Pflicht, im bestmöglichen Interesse von Kunden und Anspruchsberechtigten zu handeln, können Interessenkonflikte auftreten. Eine Kollision mit den berechtigten Interessen von Kunden und Anspruchsberechtigten lässt sich nicht immer wirksam ausschließen. Der Anspruch von Zurich ist es, solche Interessenkonflikte zu erkennen und adäquat zu bewältigen, um im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden handeln zu können. Daher hat die Zurich Leitlinien für ihre Mitarbeiter mit angemessenen Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt. Diese Leitlinien sollen das Entstehen von Interessenkonflikten verhindern, die den Interessen von Kunden schaden. Grundsätzlich bestehen Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Vertriebsvergütung. Zurich unterscheidet deshalb zwischen den Mitarbeitenden, die dem Versicherungsvertrieb zugeordnet sind und den Mitarbeitenden, die der Produktherstellung und anderen Bereichen des Versicherungsbetriebs zugeordnet sind. Die Vergütungsregelungen für die Mitarbeitenden der Zurich sind derart gestaltet, dass die Vergütung von Mitarbeitern keinerlei direkte Verbindung mit den Vergütungen oder dem wirtschaftlichen Ertrag von anderen Mitarbeitern hat, deren Tätigkeit in einem Interessenkonflikt mit Tätigkeiten der Ersteren stehen. Wirksame Regelungen und Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährung oder Empfangnahme von Zuwendungen, insbesondere Verbote und Genehmigungspflichten, wirken dieser Art von Interessenkonflikten entgegen.

Mitarbeiter, die mehrere, mit einem möglichen Interessenskonflikt behaftete Tätigkeiten durchführen, haben diese unter Beachtung des Risikos mit einem Grad an Unabhängigkeit auszuführen, sodass keine Kundeninteressen geschädigt werden. Sehen sie sich dazu nicht im Stande, haben sie ein Tätigwerden zu unterlassen und dies an Compliance-Funktion zu melden.

Sollten die innerhalb von Zurich getroffenen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, legt Zurich diese Interessenkonflikte, bevor sie ein Geschäft durchführt, offen oder aber Zurich nimmt von diesem möglichen Geschäft Abstand. Gegebenenfalls beinhaltet die Offenlegung eine genaue Beschreibung des bzw. der Interessenkonflikte, um es dem Kunden zu ermöglichen, in Bezug auf eine Dienstleistung, in deren Zusammenhang die Interessenkonflikte entstehen, eine fundierte Entscheidung zu treffen.

## Änderung der Risikobelegenheit/ Kündigung bei Entstehen eines unerlaubten Versicherungsbetriebes

Versicherungsgeschäfte dürfen ausschließlich im Rahmen von behördlich erteilten Konzessionen abgeschlossen werden. Versicherungskonzessionen gelten in einem territorial eingegrenzten Bereich (z.B. für Risiken, die in Österreich belegen sind), der Abschluss von Versicherungsgeschäften ohne Konzession ist nicht erlaubt. Bei Abschluss des Versicherungsvertrages hat Zurich geprüft, dass Ihr Versicherungsvertrag kraft der für Zurich bestehenden Konzession abgeschlossen werden darf. Zurich ist nicht verpflichtet, eine Versicherungskonzession zu erwerben, damit ein bestehender Versicherungsvertrag fortgesetzt werden kann, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine der nachstehenden Änderungen herbeiführt:

- Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in einem Land, für welches Zurich keine Versicherungskonzession besitzt; oder
- Annahme einer Staatsbürgerschaft, wenn daraus eine Rechtszuständigkeit der Versicherungsaufsichtsbehörden eines Landes folgt, für welches Zurich keine Versicherungskonzession besitzt; oder
- Änderung der Bankverbindung, die eine Rechtszuständigkeit der Versicherungsaufsichtsbehörde eines Landes begründet, für welches Zurich keine Versicherungskonzession besitzt.



Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in einem anderen Land als im Versicherungsantrag angegeben oder die Annahme einer anderen Staatsbürgerschaft als im Versicherungsantrag angegeben, sofern eine solche durch ihn selbst oder durch die versicherte Person vorgenommen wird, unverzüglich an Zurich zu melden.

Kann der Versicherungsvertrag ohne Entstehen eines unerlaubten Versicherungsbetriebes nicht fortgeführt werden, steht beiden Parteien ein fristloses Kündigungsrecht zu. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsvertrag nur unter Änderung der Bedingungen fortgeführt werden kann, Zurich eine solche Änderung dem Versicherungsnehmer vorschlägt und der Versicherungsnehmer entweder die Vertragsänderung ablehnt oder die vorgeschlagene Vertragsänderung nicht binnen einem Monat, spätestens jedoch bis zum nächsten vereinbarten Prämienzahlungstermin, zustande gekommen ist. Bei Kündigung des Vertrages aus diesen Gründen leisten wir den Wert des Deckungskapitals.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

## Verpflichtungen als politisch exponierte Person, deren Familienmitglied oder nahe stehende Person

Politisch exponierte Personen gemäß § 2 Z 6 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sind natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben, deren unmittelbare Familienmitglieder sowie diesen bekanntermaßen nahestehende Personen. Politisch exponierte Personen sind verpflichtet Zurich unverzüglich mitzuteilen, dass diese Eigenschaft auf sie zutrifft.

Wichtige öffentliche Ämter sind folgende Positionen/Funktionen:

- Staatschefs, Regierungsangehörige und Parlamentsmitglieder
- Mitglieder von obersten Gerichten und Rechnungshöfen
- Vorstände von Zentralbanken
- Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen
- Gleiches gilt für solche Ämter auf Gemeinschaftsebene und bei internationalen Organisationen

Bekanntermaßen nahestehende Personen sind natürliche Personen, die gemeinsam mit der politisch exponierten Person wirtschaftliches Eigentum an Rechtspersonen halten oder allein wirtschaftliches Eigentum an Rechtspersonen halten, wenn diese tatsächlich zum Nutzen der politisch exponierten Person errichtet wurden. Wirtschaftliches Eigentum liegt bei der Person vor, die eine Rechtsperson letztlich kontrolliert.

## Informationen zu genetischen Untersuchungen im Rahmen des Gentechnikgesetzes (GTG)

Zurich ist es gem. § 67 GTG untersagt, genetische Untersuchungen oder Analysen des Typs 2, 3 oder 4 von der versicherten Person vor oder nach Vertragsabschluss anzufordern. Bereits vorhandene Ergebnisse aus genetischen Untersuchungen oder Analysen des Typs 2, 3 oder 4 darf Zurich gem. § 67 GTG weder verlangen, noch entgegennehmen bzw. verwerten.

Allerdings ist zu beachten, dass das GTG keine Auswirkungen auf die vorvertraglichen Anzeigepflichten gem. §§ 16 ff. VersVG (Versicherungsvertragsgesetz) hat. Somit ist eine Auskunftspflicht über bestehende Erkrankungen oder Vorerkrankungen gegeben, welche im Rahmen eines Gentests diagnostiziert wurden.

## Informationsgarantie

Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages werden wir unserer Informationspflicht gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz unverzüglich nachkommen.

## Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Vertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht der Finanzmarktaufsicht. Finanzmarktaufsicht / Versicherungsaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)).

## Beschwerden, Beschwerdestellen und außergerichtliche Beschwerde- und Abhilfeverfahren

Für Beschwerden über Zurich oder über die Versicherungs- und Rückversicherungsvertreiber, derer sich Zurich bedient, wenden Sie sich bitte an eine der nachstehend angeführten Einrichtungen:

Beschwerdeeinrichtung der Zurich:

E-Mail: [ombudsstelle@at.zurich.com](mailto:ombudsstelle@at.zurich.com), Tel. Nr.: +43 8000 / 80 80 80

Nähere Details zur Anbringung und Behandlung von Beschwerden finden Sie unter [http://www.zurich.at/rechtliche\\_hinweise](http://www.zurich.at/rechtliche_hinweise)

Sie können Ihre Beschwerde auch an die Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (Abteilung III/3, Stubenring 1, 1010 Wien, Telefon: +43/1/71100/862501 oder 862504, E-Mail: [versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at](mailto:versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at)) richten.

Beschwerdeeinrichtung des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs:

E-Mail: [info@vvo.at](mailto:info@vvo.at), Tel. Nr.: 01-711 56-250

Beschwerdehotline: Tel. Nr.: 0711 420 45 45 (zum Ortstarif)

Zurich ist Mitglied im Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs. 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7, Tel. Nr. 711 56 – 0

Die folgenden Rechtsbehelfe stehen Ihnen zur Beilegung von Streitigkeiten offen:

- Sie können den Rechtsweg beschreiten
- Gemäß § 19 des Bundesgesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten

steht Ihnen die Einleitung eines Verfahrens vor der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte ([www.verbraucherschlichtung.or.at](http://www.verbraucherschlichtung.or.at)), bei Geschäften im E-Commerce (online abgeschlossenen Geschäften) vor dem Internet Ombudsmann ([www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at)) offen. Wir sind nicht verpflichtet, an der Schlichtung teilzunehmen und teilen Ihnen mit, dass wir uns im konkreten Fall an dem Verfahren nicht beteiligen werden/beteiligen werden. Weitere Informationen finden Sie unter <https://webgate.ec.europa.eu/odr>.

Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Internet: [www.zurich.at](http://www.zurich.at)

## Gleiche Ansprache für alle

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in unseren Texten die männliche Form verwendet. Selbstverständlich bezieht sich die Ansprache auf Personen aller Geschlechter.

Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Leopold-Ungar-Platz 2, 1190 Wien, [www.zurich.at](http://www.zurich.at)

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.zurich.at/datenschutz](http://www.zurich.at/datenschutz)

FN 89577g, Handelsgericht Wien, 03 2022, Druckfehler und Änderungen vorbehalten

# Belehrung über die Rücktrittsrechte

---

## I. Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft  
Leopold-Ungar-Platz 2  
1190 Wien  
Fax: +43 (0)8000 808081  
E-Mail: service@at.zurich.com

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

## II. Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG):

Wenn Sie als Verbraucher (d.h. die beantragte Versicherung gehört nicht zum Betrieb Ihres Unternehmens) den Vertrag unter ausschließlicher Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (z.B. Telefon, Internet) im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs abschließen, gilt für Sie noch das Rücktrittsrecht gemäß §8 FernFinG.

Sie können vom Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen binnen 30 Tagen schriftlich oder mittels eines dem Empfänger (Versicherer) zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträgers (E-Mail) zurücktreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der

Rücktrittserklärung. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem Sie über den Abschluss des Vertrags informiert werden. Sollten Sie die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen gemäß §5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten haben, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit deren Erhalt. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden.

Treten Sie gemäß §8 FernFinG vom Vertrag zurück, so kann der Versicherer gemäß §12 FernFinG von Ihnen lediglich die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, als es dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entspricht. Der Versicherer kann die Zahlung dieses Entgelts nur verlangen, wenn er die Informationspflicht über das Rücktrittsrecht (gemäß §5 Abs. 1 Z 3 lit. a FernFinG) erfüllt hat und wenn Sie dem Beginn der Erfüllung des Vertrags vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt haben.

Treten Sie gemäß §8 FernFinG vom Vertrag zurück - so hat der Versicherer Ihnen unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von Ihnen vertragsgemäß erhalten hat (abzüglich des vorgenannten Betrags) zu erstatten; - so haben Sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung, dem Versicherer von diesem erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückzugeben.

Sie haben kein Rücktrittsrecht wenn eine Versicherung eine Laufzeit von weniger als einem Monat hat oder wenn ein Versicherungsvertrag mit Ihrer Zustimmung bereits voll erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben.

Ein Rücktritt ist an die unter Punkt I. genannte Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten.

Sollten Sie vom Rücktrittsrecht binnen der oben genannten Frist keinen Gebrauch machen, gilt der Vertrag auf die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen.

# Einwilligung zur sonstigen Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten

---

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten zur Beratung über andere Finanzdienstleistungsprodukte verwendet werden dürfen. Vorschläge für andere Finanzdienstleistungsprodukte können per Fax, E-Mail usw. unterbreitet werden.

**ausdrücklich einverstanden**       **nicht einverstanden**

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich (per E-Mail an [service@at.zurich.com](mailto:service@at.zurich.com) bzw. per Post an Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Schwarzenbergplatz 15, 1010 Wien) widerrufen werden.

**Mit Ihrer Unterschrift bei der Bestätigung des Antragstellers willigen Sie in die von Ihnen ausgewählten (angekreuzten) Verarbeitungstätigkeiten ausdrücklich ein.**

## Bestätigung des Antragstellers

---

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, überprüfen Sie bitte Ihre Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie sind für den Inhalt des Antrages verantwortlich (siehe „Inhalt der von dem Antragsteller/ dem Versicherungsnehmer übernommenen Verantwortung“ unter dem Punkt „Wichtige Erklärungen und Informationen“). Sie haben vor Unterschrift dieses Antrages folgende Unterlagen und Informationen erhalten:

- Tabellarische Wertentwicklungen im Form der Modellrechnung gemäß Anlage 2 zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Informationspflichten für die Lebensversicherung (d. s. Prämiensummen für die klassische Lebensversicherung, die Leistungs- und Rückkaufs- sowie Gewinnbeteiligungsentwicklungen). Dies gilt nicht bei Beantragung einer Änderung.
- Tabellarische Darstellung der Kosten gemäß Anlage 1 zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Informationspflichten für die Lebensversicherung.
- Informationsblatt für Risikolebensversicherungsprodukte/ LIPID (Life Insurance Product Information Document). Das Informationsblatt für Risikolebensversicherungsprodukte steht auch unter [www.zurich.at/informationsblaetter](http://www.zurich.at/informationsblaetter) zur Verfügung.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie, dass Sie vom Berater vollständig über die Produktmerkmale, insbesondere die Art, Höhe und die Verrechnungsweise aller Kosten, die Fälle und die Art der Berechnung des Rückkaufes und der Prämienfreistellung und die Auswirkungen des Rückkaufes und der Prämienfreistellung auf die einbezahlte Prämie/ den Auszahlungsbetrag, aufgeklärt wurden. Die dem Tarif entsprechende Vorgangsweise bei Rückkauf/ Prämienfreistellung sowie ein entsprechender Stornoabschlag wurden vereinbart. Die zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen bestimmte Auflistung der Rückkaufswertentwicklung (in Form eines Datenblattes) wurden Ihnen wie oben angeführt übergeben und erläutert.

Durch Ihre Unterschrift machen Sie diese Erklärungen und Informationen zum Inhalt des Vertrages und bestätigen den Erhalt einer Zweitschrift des Antrages.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers/ Versicherungsnehmers

## Bestätigung der versicherten Person

---

**HINWEIS:** Nur auszufüllen wenn der Versicherungsnehmer von der versicherten Person abweicht.

Eine schriftliche Einwilligung der versicherten Person ist zur Gültigkeit dieses Vertrages erforderlich, wenn die Versicherung für den Fall des Ablebens der versicherten Person abgeschlossen wurde und die vereinbarte Leistung den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten übersteigt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der versicherten Person

# Bestätigung der gesetzlichen Vertreter

---

## Gesetzliche(r) Vertreter – Bestätigung der Prämienzahlung

Mit Ihrer Unterschrift(en) als gesetzliche(r) Vertreter stimmen Sie zu, dass Sie die Verpflichtung zur Prämienzahlung bis zum 18. Geburtstag für das in diesem Antrag als Versicherungsnehmer genannte Kind übernehmen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bzw. wenn alleinerziehungsberechtigt des gesetzlichen Vertreters

## Gesetzliche(r) Vertreter – Identitätsdaten

\_\_\_\_\_  
Name des 1. gesetzlichen Vertreters

\_\_\_\_\_  
Reisepass-/ Personalausweis-/ Führerschein-Nr.  
(bitte nicht zutreffende Ausweise streichen)

\_\_\_\_\_  
Ausstellende Behörde

\_\_\_\_\_  
Ausstellungsdatum

\_\_\_\_\_  
Ablaufdatum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragsstellers  
(firmenmäßige Zeichnung bei juristischen Personen)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bzw. wenn alleinerziehungsberechtigt des gesetzlichen Vertreters

- Erfolgt der Abschluss des Antrages auf fremde Rechnung als Treuhänder?\*  Ja  Nein
- Erfolgt der Abschluss des Antrages als PEP?  
(siehe Erklärung unter „Wichtige Erklärungen und Informationen/ Verpflichtungen als politisch exponierte Person, deren Familienmitglied oder nahe stehende Person“)  Ja  Nein

\*Falls zutreffend ist zusätzlich die Erklärung „Schriftliche Offenlegung des Treugebers und Treuhändererklärung“ abzugeben (abrufbar für unsere Berater im KSS unter „Texte/Formular/Life Formulare Allgemein“ und im Maklernetz unter „Download/Dokumente“ Dokumenten-Art „Formular“). Sie sind verpflichtet diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben.

\_\_\_\_\_  
Name des 2. gesetzlichen Vertreters

\_\_\_\_\_  
Reisepass-/ Personalausweis-/ Führerschein-Nr.  
(bitte nicht zutreffende Ausweise streichen)

\_\_\_\_\_  
Ausstellende Behörde

\_\_\_\_\_  
Ausstellungsdatum

\_\_\_\_\_  
Ablaufdatum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragsstellers  
(firmenmäßige Zeichnung bei juristischen Personen)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bzw. wenn alleinerziehungsberechtigt des gesetzlichen Vertreters

- Erfolgt der Abschluss des Antrages auf fremde Rechnung als Treuhänder?\*  Ja  Nein
- Erfolgt der Abschluss des Antrages als PEP?  Ja  Nein  
(siehe Erklärung unter „Wichtige Erklärungen und Informationen/ Verpflichtungen als politisch exponierte Person, deren Familienmitglied oder nahe stehende Person“)

## Bestätigung des Beraters

---

Ich erkläre

- die Beratung und Aufklärung des Kunden über die Produktmerkmale rechtskonform durchgeführt zu haben
- gegebenenfalls: Die Anforderungen im Hinblick auf Geldwäscherei erfüllt und seine steuerliche Zuständigkeit des Kunden festgestellt zu haben
- die Interessen des Versicherers im Hinblick auf das zu übernehmende Risiko gewahrt zu haben
- die Auswirkungen der Nichterfüllung dieser Anforderungen in Bezug auf meine Verdienstlichkeit anzuerkennen
- die den Kunden gegenüber bestehenden Informationspflichten vollständig erfüllt zu haben . Diese sind u.a.:
  - Tabellarische Wertentwicklungen im Form der Modellrechnung gemäß Anlage 2 zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Informationspflichten für die Lebensversicherung (d. s. Prämiensummen für die klassische Lebensversicherung, die Leistungs- und Rückkaufs- sowie Gewinnbeteiligungsentwicklungen). Dies gilt nicht bei Beantragung einer Änderung.
  - Tabellarische Darstellung der Kosten gemäß Anlage 1 zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Informationspflichten für die Lebensversicherung.
  - Factsheets der fondsgebundenen Lebensversicherung (falls erforderlich)
  - Informationsblatt für Risikolebensversicherungsprodukte/ LIPID (Life Insurance Product Information Document).

---

Berater-Nummer

---

Unterschrift des Beraters

(bei Makler: bitte zusätzlich Firmenstempel)

# SEPA Lastschriftmandat Einzugsermächtigung

## Zahlungsempfänger:

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Leopold-Ungar-Platz 2, A-1190 Wien / Creditor- ID: AT33ZZZ00000005065

## Kontoinhaber:

Ich ermächtige die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Die Frist beginnt mit dem Belastungsdatum. Es gelten dabei, die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Als Zahlungspflichtiger (Debitor) gelten für Sie die Bedingungen unter „Prämienzahlung/Gebühren/Aufwandsersatz“ betreffend Prämienzahlung mit SEPA-Lastschrift sowie bei Nichtzahlung Abgeltung von Mehraufwendungen und Gebühren. Die Bestimmungen gelten auch, wenn Sie nicht Versicherungsnehmer sind. Details finden Sie online unter [zurich.at/service](http://zurich.at/service)

**ACHTUNG:** Falls der Prämienzahler nicht mit dem Versicherungsnehmer ident ist, müssen weitere Informationen über den Prämienzahler mittels Formular „Prämienzahler ungleich Versicherungsnehmer“ bekanntgegeben und dem Antrag beigelegt werden. Das Formular ist für unsere Berater im KSS unter „Texte/Formulare/Life Formulare Allgemein“ und im Maklernetz unter „Download/Dokumente“ Dokumenten-Art „Formular“ abrufbar.

## Landesdirektionen

### Landesdirektion Wien

Landesdirektion Niederösterreich  
Leopold-Ungar-Platz 2, 1190 Wien  
Tel. (01) 217 20  
Fax (01) 217 20 1450

### Landesdirektion Steiermark

Schmiedgasse 40, 8010 Graz  
Postfach 163  
Tel. (0316) 82 45 91  
Fax (0316) 81 38 77

### Landesdirektion Oberösterreich

Wiener Straße 48, 4024 Linz  
Postfach 55  
Tel. (0732) 69 52  
Fax (0732) 69 52 300

### Landesdirektion Tirol und Vorarlberg

Eduard-Bodem-Gasse 4  
6020 Innsbruck, Postfach 633  
Tel. (0512) 59 446  
Fax (0512) 59 446 23

### Landesdirektion Burgenland

St. Rochus-Straße 30,  
7000 Eisenstadt Postfach 25 Tel.  
(02682) 707  
Fax (02682) 707 35

### Landesdirektion Kärnten und Osttirol

Neuer Platz, 9010 Klagenfurt  
Postfach 589  
Tel. (0463) 58 20  
Fax (0463) 58 20 60

### Landesdirektion Salzburg

Karolinger Straße 3a  
5020 Salzburg  
Tel. (0662) 84 25 16  
Fax (0662) 84 42 14

### Geschäftsstelle Vorarlberg

6800 Feldkirch, Reichsstraße 126  
Tel. (05522) 761 40  
Fax (05522) 761 40 85



# Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen

Diese Vereinbarung ergänzt Ihren gegenständlichen Antrag bzw. Ihre Lebensversicherung und ersetzt ihn in den angeführten Punkten. Diese Formvereinbarung stellt einen integrierenden Bestandteil Ihres Antrages bzw. Ihrer Lebensversicherung dar.

## Gleiche Ansprache für alle

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in unseren Texten die männliche Form verwendet. Selbstverständlich bezieht sich die Ansprache auf Personen aller Geschlechter.

\_\_\_\_\_  
Polizzenummer (falls vorhanden)

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname Antragssteller/ Versicherungsnehmer/ Firma

\_\_\_\_\_  
Versicherte Person

## Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen

### ALLGEMEINES

Form bezeichnet die Art und Weise sowie das äußere Erscheinungsbild, in dem eine Erklärung oder Information dem Empfänger zugeht.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Originalunterschrift des Erklärenden zugehen muss; auch eine „qualifizierte elektronische Signatur“\* erfüllt das Schriftformerfordernis.

\*Der Begriff „qualifizierte elektronische Signatur“ bestimmt sich gemäß Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl L 257 vom 28.8.2014).

Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (Beifügung von Individualisierungsmerkmalen wie zum Beispiel Vor- und Nachname), entsprochen. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können zum Beispiel per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden.

**EMPFEHLUNG:** Um eine Bearbeitung zu erleichtern und eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen, empfehlen wir, einen Bezug in die Erklärung oder Information aufzunehmen (zum Beispiel Polizzennummer, Schadensnummer hinsichtlich eines bei Zurich bestehenden Versicherungsvertrages).

1. Für folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Antragsteller (Versicherungsnehmer) bzw. der versicherten Person(en) oder sonstigen Dritten wird ausdrücklich die Schriftform vereinbart:
  - Kündigungen
  - Anträge auf Prämienfreistellung und Rückkauf von Lebensversicherungen
  - Anträge auf Änderung der/des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderung)
  - Vinkulierung, Verpfändung, Abtretung und deren Aufhebung
  - Erklärungen (z.B. Feststellung der Steuerpflicht im Ausland)

Mit dieser Vereinbarung der Schriftform bin ich als Antragsteller (Versicherungsnehmer)

ausdrücklich einverstanden

nicht einverstanden

(Wenn Sie dieser Vereinbarung nicht zustimmen, kann kein Vertrag zustande kommen)

2. Für alle anderen Erklärungen und Informationen des Antragstellers (des Versicherungsnehmers) bzw. der versicherten Person(en) oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit der beantragten Versicherung/den beantragten Versicherungen genügt es zu deren Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und dem Versicherer zugehen. Anstelle von Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können diese an Zurich auch in jeder Form übermittelt werden, der das Gesetz ein höheres Maß an Beweiskraft beimisst (z. B.: Beglaubigung, Schriftform).
3. Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Antragstellers (des Versicherungsnehmers) bzw. der versicherten Person(en) oder sonstiger Dritter nicht wirksam.

## Vereinbarung zur elektronischen Kommunikation

### Wenn Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, bitte unbedingt beachten:

Der Antragsteller hat die Möglichkeit alle Vertragsunterlagen sowie die vertragsbezogenen Erklärungen und andere Informationen entweder auf Papier oder per elektronischer Post zu erhalten bzw. abzugeben (via E-Mail und im Zurich Kundenportal). Sollten Sie die elektronische Post bevorzugen, benötigen wir dafür Ihre ausdrückliche Zustimmung (Vereinbarung der elektronischen Kommunikation).

Der Antragsteller möchte die Polize und vertragsbezogene Erklärungen per elektronischer Post erhalten bzw. vertragsbezogene Erklärungen auf diesem Weg abgeben können (elektronische Kommunikation). Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation die Anmeldung im Zurich Kundenportal (unter „Meine Zurich“) voraussetzt. Im Rahmen der Anmeldung werden die Nutzungsbedingungen vereinbart, weiters stellt der Versicherer weitergehende hilfreiche Informationen betreffend das Kundenportal bereit. Aufgrund der vorliegenden Anmeldung richtet der Versicherer bei Annahme des Versicherungsantrags den Zugang zum Kundenportal ein und wird davon die den Versicherungsnehmer per Mail verständigen.

Der Antragsteller gibt zu diesem Zweck nach stehende E-Mailadresse bekannt:

E-Mailadresse: \_\_\_\_\_

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation von jeder der Vertragsparteien jederzeit widerrufen werden kann.

### ZUSTIMMUNG ZUR VEREINBARUNG ZUR ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION

Mit dieser Vereinbarung zur elektronischen Kommunikation bin ich als Antragsteller (Versicherungsnehmer)

ausdrücklich einverstanden  nicht einverstanden

**HINWEIS:** Aufgrund des Versicherungsvertragsgesetzes hat der Versicherer eine Versicherungsurkunde auf Papier zu erstellen und zu übermitteln.

Erhalten Sie aufgrund der mit Zurich getroffenen Vereinbarung der elektronischen Kommunikation Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine, Erklärungen oder andere Informationen elektronisch, so können Sie überdies die Übermittlung einer unentgeltlichen Papierfassung verlangen. Derartige Verlangen sind zu richten an: Email: [service@at.zurich.com](mailto:service@at.zurich.com).

### Wenn Versicherungsnehmer ein Unternehmen/eine juristische Person ist, bitte unbedingt ausfüllen:

Das zusätzliche Formular „Vereinbarung zur elektronischen Kommunikation“ für Unternehmen ist diesem Antrag zwingend ausgefüllt beizulegen.

**WICHTIG:** Unsere Betreuer finden das erforderliche Formular im KSS unter Texte/Formulare/Life-Formulare/Antragsformulare oder im Maklernetz unter „Downloads/Dokumente – Dokumentenart „Formulare“.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versicherungsnehmers  
(bei Firmen auch Firmenstempel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der zu versichernden Person  
(wenn nicht Versicherungsnehmer)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bzw. wenn alleinerziehungsberechtigt: des gesetzlichen Vertreters

# Datenschutzhinweise

---

Diese Datenschutzhinweise ergänzen Ihren gegenständlichen Antrag bzw. Ihre Lebensversicherung und ersetzen ihn in den angeführten Punkten. Diese Datenschutzhinweise stellen einen integrierenden Bestandteil Ihres Antrages bzw. Ihrer Lebensversicherung dar.

Als Versicherungsunternehmen sind wir uns des hohen Stellenwerts bewusst, den Ihre personenbezogenen Daten genießen. Wir, das ist die

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft  
Leopold-Ungar-Platz 2  
1190 Wien  
+43 (0)8000 808080  
+43 (0)8000 80 8081  
service@at.zurich.com

als für die Verarbeitung Ihrer Daten Verantwortliche. Im Folgenden finden Sie nähere Informationen darüber, wie wir Ihre Daten verarbeiten. Sollten Sie Anliegen oder Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten durch unser Unternehmen haben, können Sie sich unter [www.zurich.at/datenschutz](http://www.zurich.at/datenschutz) informieren oder unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail ([dpo@at.zurich.com](mailto:dpo@at.zurich.com)) kontaktieren.

## 1. Versicherungsverhältnis

### 1.1 PERSONENBEZOGENE DATEN

Für die Begründung unseres Versicherungsverhältnisses mit Ihnen ist es unerlässlich, dass wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten. Wir benötigen diese Daten, um zu prüfen, ob und zu welchen Konditionen Ihr Versicherungsverhältnis zustande kommt und, um im Leistungsfall Ihren Versicherungsanspruch bestimmen zu können. Darüber hinaus verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten zu Ihrer sonstigen Betreuung, wie beispielsweise zur Informationen über Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, sofern diese für Ihr Versicherungsverhältnis relevant sind. Unter "personenbezogenen Daten" sind jegliche Informationen zu verstehen, die sich auf natürliche Personen entweder mittelbar oder unmittelbar beziehen (etwa Namen, Adressen, Vertragsdaten). Auch wenn damit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unmittelbar vom Begriff der personenbezogenen Daten umfasst sind, lassen wir solchen Informationen den gleichen Schutz zukommen und wir erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern und Kunden.

### 1.2 UMFANG DER DATENVERARBEITUNG

Wenn Sie bei uns den Abschluss einer Versicherung beantragen, so geben Sie uns personenbezogene Daten und gegebenenfalls auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl von Ihnen wie auch von Ihren Angehörigen, Mitarbeitern oder von sonstigen Dritten bekannt. In all diesen Fällen gehen wir grundsätzlich von Ihrer Berechtigung zur Bekanntgabe dieser Daten aus. Wir verarbeiten Ihre Daten und die Daten solcher Dritter, die von Ihnen genannt werden, in unserem berechtigten Interesse als Verantwortliche in jenem Ausmaß, als dies zur ordnungsgemäßen Begründung und Abwicklung unseres Versicherungsverhältnisses mit Ihnen notwendig ist. Auf Basis allfällig gesondert von Ihnen erteilter Einwilligungserklärungen verarbeiten wir Ihre Daten auch, um Ihnen weitergehende Produktangebote von uns, von anderen Unternehmen unserer Versicherungsgruppe oder von unseren Geschäftspartnern zu unterbreiten. Für manche unserer Versicherungsprodukte ist es notwendig, besonders geschützte Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Hierunter fallen vornehmlich Daten zu Ihrer Gesundheit, die wir etwa zur Begründung und zur Leistungsfallbearbeitung in der Lebens- oder Unfallversicherung benötigen. Diese besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten wir stets nur im Einklang mit den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes sowie aufgrund Ihrer im Versicherungsantrag erteilten Einwilligung.

### 1.3 WEITERGABE DER DATEN AN DRITTE

Der Komplexität heutiger Datenverarbeitungsprozesse ist es geschuldet, dass wir uns mitunter Dienstleistern bedienen und diese mit der Verarbeitung Ihrer Daten beauftragen. Manche dieser Dienstleister befinden sich außerhalb des Gebiets der Europäischen Union. In allen Fällen der Inanspruchnahme von Dienstleistern tragen wir jedoch stets dafür Sorge, dass das europäische Datenschutzniveau und die europäischen Datensicherheitsstandards gewahrt bleiben. Auch kann es im Rahmen unserer Geschäftsfallbearbeitungen erforderlich sein, dass wir innerhalb unseres Versicherungsunternehmens oder innerhalb unserer Versicherungsgruppe Ihre Daten transferieren oder gemeinschaftlich verarbeiten. Auch in diesen Fällen bleiben die europäischen Datensicherheitsstandards stets gewahrt.

### 1.4 INANSPRUCHNAHME VON CLOUD LEISTUNGEN

Als innovatives und zukunftsorientiertes Unternehmen verwenden wir auch Cloud Lösungen. Wir nutzen die Cloud Services vornehmlich im Rahmen unserer internen und externen elektronischen Kommunikation sowie für Videokonferenzen, für unsere Terminverwaltung und zur gemeinsamen Verwendung von Dokumenten bei unserer internen Zusammenarbeit. Die Speicherung Ihrer Versicherungsdaten, insbesondere Ihrer Gesundheitsdaten, erfolgt nicht in diesen Cloud Services, sondern im Rechenzentrum unseres Dienstleisters in Wien.

## 1.5 MITWIRKUNG VON RÜCKVERSICHERERN

Bei der Versicherung bestimmter Risiken arbeiten wir eng mit unseren Rückversicherern zusammen, welche uns in unserer Risiko- und Leistungsfallprüfung unterstützen. Hierzu ist es erforderlich, dass wir Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis mit unseren Rückversicherern austauschen. Dieser Datenaustausch erfolgt stets nur zum Zweck der gemeinschaftlichen Prüfung Ihres Versicherungsrisikos und Ihrer Leistungsfälle, dies unter Beachtung des hierfür durch das Versicherungsvertragsgesetz vorgesehenen Rahmens.

## 1.6 MITWIRKUNG VON VERSICHERUNGSMAKLERN

Wenn Sie einen Versicherungsmakler mit Ihren Angelegenheiten betrauen, so erhebt und verarbeitet dieser Ihre personenbezogenen Daten und leitet uns diese zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, zum Abschluss Ihres Versicherungsverhältnis mit uns und zu unserer Leistungsfallprüfung weiter. Ebenso übermitteln wir an Ihren Versicherungsmakler personenbezogene Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis in jenem Ausmaß, als dies Ihr Versicherungsmakler zu Ihrer Betreuung benötigt. Weil Ihr Versicherungsmakler selbst für die datenschutzkonforme Verwendung Ihrer Daten Gewähr leisten muss, lassen wir bei der Auswahl der Zusammenarbeit mit unseren Versicherungsmaklern stets höchste Sorgfalt walten.

## 1.7 DATENWEITERGABE AN AUFSICHTSBEHÖRDEN UND GERICHTE SOWIE AN SONSTIGE DRITTE

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir hohen Regulierungsanforderungen und stetiger behördlicher Aufsicht. Dabei kann es dazu kommen, dass wir Behörden oder Gerichten auf deren Anfragen hin personenbezogene Daten unserer Versicherungsnehmer offen legen müssen. Ebenso kann es bei der Prüfung Ihres Leistungsfalls dazu kommen, dass wir Dritte, wie Ärzte, Krankenanstalten, Gutachter oder etwa mit der Schadensregulierung beauftragte Unternehmen beiziehen und diesen Ihre personenbezogenen Daten übermitteln müssen. In all diesen Fällen achten wir jedoch stets darauf, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden und damit der Schutz Ihrer Daten gewahrt bleibt.

## 1.8 AUTOMATISIERTE DATENVERARBEITUNGSPROZESSE

Um Ihnen eine möglichst effiziente Geschäftsfallbearbeitung zu bieten, verwenden wir zum Teil automatisierte Prüfprogramme, welche auf Basis Ihrer Angaben im Versicherungsantrag das Versicherungsrisiko bestimmen und beispielsweise die Höhe Ihrer Versicherungsprämien oder auch Ihre allfälligen Risikoausschlüsse festlegen. Auch lassen wir durch solche Programme in Teilbereichen unsere Leistungspflicht im Schadensfall automatisiert bestimmen. Die in diesen Programmen verwendeten Prüfparameter bemessen sich an versicherungsmathematischen Erfahrungssätzen und sichern insofern einen objektiven Beurteilungsmaßstab. Sie können die Vornahme solcher automatisierter Verfahren zu Ihrer Person und zu Ihren Geschäftsfällen ablehnen und stattdessen in allen Fällen die manuelle Bearbeitung Ihrer Angelegenheit durch unsere Unternehmensmitarbeiter verlangen. Diesfalls ersuchen wir Sie um Kontaktaufnahme mit ihrem jeweiligen Betreuer. Bitte beachten Sie aber, dass dies mitunter zu einer verzögerten Bearbeitung Ihres Geschäftsfalls führen kann.

## 2. Datenaufbewahrung

Grundsätzlich bewahren wir Ihre Daten für die Dauer unserer Versicherungsbeziehung mit Ihnen auf. Darüber hinaus sind wir vielfältigen Aufbewahrungspflichten unterworfen, gemäß der wir Daten zu Ihrer Person, zu Drittpersonen (etwa Mitversicherten), zu Ihren Leistungsfällen und zu Ihrem Versicherungsverhältnis über Beendigung des Versicherungsverhältnisses hinaus oder auch nach Abschluss eines Leistungsfalls aufzubewahren haben, wie dies etwa aufgrund der unternehmensrechtlichen Aufbewahrungsfristen der Fall ist. Wir bewahren Ihre Daten zudem solange auf, wie die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus unserem Versicherungsverhältnis mit Ihnen möglich ist.

## 3. Erforderlichkeit der Verarbeitung Ihrer Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls von Dritten, die Sie namhaft machen, ist zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, zur Begründung unseres Versicherungsverhältnisses und zur Erfüllung Ihrer Leistungsansprüche erforderlich. Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, so können wir das von Ihnen gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ihren Leistungsfall nicht erfüllen. Bitte beachten Sie, dass dies nicht als vertragliche Nichterfüllung unsererseits gelten würde. Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung erhalten haben und verarbeiten, können Sie diese Einwilligung jederzeit mit der Folge widerrufen, dass wir Ihre Daten ab Erhalt des Widerrufs nicht mehr für die in der Einwilligung ausgewiesenen Zwecke verarbeiten.

## 4. Geldwäscheprävention

Zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung werden personenbezogene Daten gemäß § 21 Abs 5 FM-GwG verarbeitet werden. Versicherer sind demnach zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt verpflichtet den Versicherungsnehmer, vertretungsbefugte Personen und Prämienzahler zu identifizieren und den PEP (politisch exponierte Person) Status sowie die Treuhandschaft abzufragen. Die erhobenen Daten werden solange verarbeitet und aufbewahrt, wie sie zur vertraglichen und gesetzlichen Erfüllung notwendig sind. Gemäß FM-GwG sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass übermittelte personenbezogene Daten zu Zwecken dieser gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden.

## 5. Zentrales Informationssystem (ZIS)

Beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, wird in der Kranken- und Lebensversicherung ein zentrales Informationssystem der Versicherungsunternehmen zur im berechtigten Interesse (Art. 6 (1) lit. f DSGVO) der teilnehmenden Versicherer und der Versichertengemeinschaft gelegenen koordinierten Gewährleistung eines beitrags- und leistungsumfangangepassten Versicherungsschutzes betrieben, das von uns in der Sparte der Lebensversicherung (inkl. Berufsunfähigkeitsversicherung) genutzt wird. Wird ein Versicherungsantrag abgelehnt, unter erschwerten Bedingungen angenommen, wird ein Versicherungsvertrag wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung beendet oder wird eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen (versicherte Jahresrente > 9.000 Euro) so kann die versicherte/zu versichernde Person ab unterfertigter Antragstellung (ungeachtet einer allfälligen Antragsrückziehung) für längstens sieben Jahre im System erfasst werden. Erfasst werden Name, Geburtsdatum, Art und Datum der Meldung, Versicherungssparte, numerisch kodierter Meldefall, allfälliger Bestreitungsvermerk. Erfolgt ein Eintrag in das Zentrale Informationssystem der Versicherungsunternehmen, wird eine entsprechende Benachrichtigung vorgenommen. Ein bestehender Systemeintrag kann von den teilnehmenden Versicherungsunternehmen abgefragt werden und dazu führen, dass von der betreffenden Person unter Umständen weitere Informationen eingeholt werden müssen.

## 6. Tilgungsträger-Datenbank

Im Falle der Verwendung des Vertrages zur Kreditbesicherung werden die Daten, die zum Zweck der Sicherstellung eines kontinuierlichen Informationsflusses über die Werthaltigkeit und ordnungsgemäße Bedienung des Tilgungsträgers bei Kreditgewährung notwendig sind, an das Kreditinstitut weitergegeben.

## 7. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie unter [www.zurich.at/datenschutz](http://www.zurich.at/datenschutz).

## 8. Ihre Rechte

Sie können Auskunft zur Herkunft, zu den Kategorien, zur Speicherdauer, zu den Empfängern, zum Zweck der zu Ihrer Person und zu Ihrem Geschäftsfall von uns verarbeiteten Daten und zur Art dieser Verarbeitung verlangen. Falls wir Daten zu Ihrer Person verarbeiten, die unrichtig oder unvollständig sind, so können Sie deren Berichtigung oder Vervollständigung verlangen. Sie können auch die Löschung unrichtmässig verarbeiteter Daten verlangen. Bitte beachten Sie aber, dass dies nur auf unrichtige, unvollständige oder unrichtmässig verarbeitete Daten zutrifft. Ist unklar, ob die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten unrichtig oder unvollständig sind oder unrichtmässig verarbeitet werden, so können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen. Wir ersuchen Sie zu beachten, dass diese Rechte einander ergänzen, sodass Sie nur entweder die Berichtigung bzw. Vervollständigung Ihrer Daten oder deren Löschung verlangen können.

Auch wenn die Daten zu Ihrer Person richtig und vollständig sind und von uns rechtmässig verarbeitet werden, können Sie der Verarbeitung dieser Daten in besonderen, von Ihnen begründeten Einzelfällen widersprechen. Ebenso können Sie widersprechen, wenn Sie von uns Direktwerbung beziehen und diese in Zukunft nicht mehr erhalten möchten.

Sie die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten Daten, sofern wir diese von Ihnen selbst erhalten haben, in einem von uns bestimmten, maschinenlesbaren Format erhalten oder uns mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen von Ihnen gewählten Dritten beauftragen, sofern dieser Empfänger uns dies aus technischer Sicht ermöglicht und der Datenübertragung weder ein unvertretbarer Aufwand noch gesetzliche oder sonstige Verschwiegenheitspflichten oder Vertraulichkeitserwägungen von unserer Seite oder von dritten Personen entgegen stehen.

Bei all Ihren Anliegen ersuchen wir Sie uns unter den untenstehend ausgewiesenen Kontaktdaten zu kontaktieren, wobei wir Sie hierbei stets um einen Beleg Ihrer Identität, etwa durch Übermittlung einer elektronischen Ausweiskopie, ersuchen.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an [datenschutz@at.zurich.com](mailto:datenschutz@at.zurich.com) oder per Post an die oben angeführte Adresse.

Auch wenn wir uns bestmöglich um den Schutz und die Integrität Ihrer Daten bemühen können Meinungsverschiedenheiten über die Art, wie wir Ihre Daten verwenden nicht ausgeschlossen werden. Sind Sie der Ansicht, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, so steht Ihnen das Recht auf Beschwerdeerhebung bei der österreichischen Datenschutzbehörde offen.

### **Gleiche Ansprache für alle**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in unseren Texten die männliche Form verwendet. Selbstverständlich bezieht sich die Ansprache auf Personen aller Geschlechter.



# Feststellung der Steuerpflicht im Ausland für natürliche Personen

**Ergänzung zu Vertrag Polizzenummer:** \_\_\_\_\_

(Bei Vertragsänderungen und Leistungsabwicklungen anzugeben)

**Beilage zum Lebensversicherungs-Antrag auf:** \_\_\_\_\_

(Bitte Produktnamen und Datum der Antragstellung angeben, wenn keine Polizzenummer vorhanden ist)

**Versicherungsnehmer/Zahlungsempfänger:** \_\_\_\_\_

(Bitte Vor- und Nachname sowie Adresse angeben)

## Selbstauskunft zur Feststellung der Steueransässigkeit im Ausland nach GMSG (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz)

### Nicht auszufüllen bei folgenden Produkten:

- Begräbniskostenversicherungen
- Risikoversicherungen

Zurich ist gesetzlich verpflichtet, nicht ausschließlich in Österreich steueransässige Kunden zu identifizieren und zu diesem Personenkreis jährlich vorgegebene Informationen an die österreichische Finanzbehörde zu melden (Name, Adresse, Staat(en) mit Steueransässigkeit, Steueridentifikationsnummer(n), Geburtsdatum, Geburtsort, Rückkaufwert(e) und Polizzenummer(n)). Gemäß dem GMSG ist eine Person meldepflichtig, wenn sie im Ausland (EU-Staat oder Drittstaat, mit dem ein diesbezügliches Abkommen besteht) steueransässig ist. Die Finanzbehörde übermittelt die Kundendaten in weiterer Folge den zuständigen ausländischen Behörden.

Die steuerliche Ansässigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz bzw. dem gewöhnlichen Aufenthalt. Es gibt jedoch Situationen, die eine steuerliche Ansässigkeit in einem anderen Staat bzw. in mehreren Staaten begründen lassen. Für weitere Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater.

### Sind Sie in einem anderen Staat als Österreich steueransässig?

**Nein**, ich bin nur in Österreich steueransässig.

**Ja**, ich bin in einem anderen Staat als Österreich steueransässig.

Wichtig: Der/Die andere(n) Staat(en) sind samt der Steueridentifikationsnummer(n) verpflichtend in der anschließenden Tabelle bekannt zu geben. Mehrfachnennungen sind möglich:

**Staat(en) mit Steueransässigkeit:**

**Steueridentifikationsnummer(n) \*):**

|       |       |
|-------|-------|
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |

Bitte um Angabe der Begründung, sofern keine Steueridentifikationsnummer(n) vergeben wurde:

\*) Die Angabe einer österreichischen Steuernummer ist nicht erforderlich.

## Selbstauskunft gemäß FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act)

Im Allgemeinen richtet sich auch die Steuerpflicht nach dem Wohnsitz bzw. dem gewöhnlichen Aufenthalt. Eine der Besonderheiten des Steuersystems der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) ist, dass z.B. auch US-Staatsbürger oder Besitzer einer Greencard, unabhängig vom Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt, in den USA steuerpflichtig sind. Bei Bedarf kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater.

### Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ich bestätige, dass ich in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nicht steuerpflichtig bin und keine Greencard, keinen Wohnsitz, keine Zustelladresse, keine Telefonnummer habe und kein Konto besitze (und auch keinen Dauerauftrag zur Überweisung auf ein Konto in den USA erteilt habe).

Ich bin **nicht** in den USA steuerpflichtig.

Ich bin in den USA steuerpflichtig.

Ich verpflichte mich, Ihnen Änderungen eines dieser Punkte unverzüglich mitzuteilen und nehme zur Kenntnis, dass Zahlungen des Versicherers gemäß § 9a für Fondsgebundene Lebensversicherungen bzw. § 7a für Klassische Lebensversicherungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen nur erfolgen, wenn der Zahlungsempfänger aus Anlass der Zahlung neuerlich diese Bestätigung abgibt.

Es wird bestätigt, dass alle in diesem Formular gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer bzw. Zahlungsempfänger